

Amtliche Bekanntmachung

9 K 107/24



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 02.07.2025, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Münster, Blatt 20391,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Münster, Flur 197, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Hammer Str. 292 a, Größe: 488 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 20391,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Münster, Flur 197, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Hammer Str. 292, Größe: 626 m²

versteigert werden.

Lfd Nr. 1 des Grundstücks bebaut mit:

Mehrfamilienhaus, BJ 1950, Teilkeller, EG, DG ausgebaut, Spitzboden twl ausgebaut, 4 Wohneinheiten,

Hammer Str. 292a, 292 b; vermietet

Lfd Nr. 2 des Grundstücks bebaut mit;

Mehrfamilienhaus, BJ 1954, Keller, EG, 1. + 2. OG, DG nicht ausgebaut, 8 Wohneinheiten, 1 Büroeinheit, 4 Garagen, BJ 1996; teilweise vermietet
Hammer Str. 292

-Teilweise Innenbesichtigung

- Es bestehen zwischen den beiden bebauten Grundstücken verschiedene Verflechtungen wie z.B. gegenseitige Hofzufahrten, gemeinsame Hausanschlüsse, gemeinschaftlich genutzte Stellplatzflächen etc. Insofern bilden die zwei Bewertungsgrundstücke zum Wertermittlungsstichtag eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.751.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Münster Blatt 20391, lfd. Nr. 2 692.000,00 €
- Gemarkung Münster Blatt 20391, lfd. Nr. 1 1.059.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.